

und Programmen zur Linderung der Not der Binnenvertriebenen zu leisten;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter voller Berücksichtigung der von den Asylländern unternommenen Anstrengungen unter dem Punkt "Bericht der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen: Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenfragen sowie humanitäre Fragen" einen umfassenden Bericht über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika vorzulegen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2000 mündlich Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 54/148

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/601)

#### 54/148. Mädchen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/127 vom 9. Dezember 1998 und alle früher verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, einschließlich der einvernehmlichen Schlussfolgerungen der Kommission für die Rechtstellung der Frau, insbesondere soweit sie sich auf Mädchen beziehen,

*sowie unter Hinweis* auf alle einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen und auf die Erklärung und das Aktionsprogramm, die der vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm abgehaltene Weltkongress gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern verabschiedet hat<sup>180</sup>, sowie auf die vor kurzem erfolgte fünfjährige Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>181</sup>,

*zutiefst besorgt* über die Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung ihrer Rechte, was oftmals dazu führt, dass Mädchen weniger Zugang zu Bildung und Nahrung sowie zu Gesundheitsversorgung bei körperlichen und psychischen Krankheiten haben sowie dass sie in der Kindheit und der Jugend weniger Rechte, Chancen und Vorteile als Jungen genießen und oftmals zu Opfern verschiedener Formen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie von Gewalt und schädlichen Praktiken wie der Tötung weiblicher Neugeborener, dem Inzest, der verfrühten Heirat, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion und der Genitalverstümmelung werden,

*aner kennend*, dass es notwendig ist, die Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen, um zu gewährleisten, dass Mädchen in einer gerechten, fairen Welt aufwachsen,

*zutiefst besorgt* darüber, dass Mädchen zu den am schwersten betroffenen Opfern von Armut, Krieg und bewaffneten

Konflikten gehören, weswegen ihr Entwicklungspotenzial eingeschränkt ist,

*besorgt* darüber, dass Mädchen außerdem zum Opfer sexuell übertragbarer Krankheiten und von HIV/Aids werden, wodurch ihre Lebensqualität beeinträchtigt wird und sie weiterer Diskriminierung ausgesetzt sind,

*feststellend*, dass 1999 der zehnte Jahrestag des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>182</sup> und der zwanzigste Jahrestag des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>183</sup> zu verzeichnen ist,

*in Bekräftigung* der Gleichberechtigung von Frau und Mann, die unter anderem in der Präambel zur Charta der Vereinten Nationen, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes verankert ist,

1. *betont*, dass die Rechte, die den Mädchen in allen Menschenrechtsübereinkünften, namentlich in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>182</sup> und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>183</sup>, gewährleistet werden, in vollem Umfang umgehend verwirklicht werden müssen und dass diese Übereinkünfte von allen Staaten ratifiziert werden müssen;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und Gesetzesreformen einzuleiten, um sicherzustellen, dass Mädchen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt wahrnehmen können, und fordert sie ferner *nachdrücklich auf*, wirksame Schritte gegen Verletzungen dieser Rechte und Freiheiten zu unternehmen und den Programmen und Politiken zu Gunsten von Mädchen die Rechte des Kindes zugrunde zu legen;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die sicherstellen, dass eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird, sowie Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die das gesetzliche Mindestalter für die Erklärung des Ehwillens und das Heiratsmindestalter festlegen, und letzteres gegebenenfalls anzuheben;

4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau eingegangen sind und die Zusage zur Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>184</sup> einzuhalten;

5. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und durchzusetzen, die Mädchen vor jeglicher

<sup>180</sup> A/51/385, Anlage.

<sup>181</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>182</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>183</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>184</sup> Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

Form der Gewalt schützen, namentlich vor der Tötung weiblicher Neugeborener und der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, vor Genitalverstümmelung, Vergewaltigung, Gewalt in der Familie, Inzest, sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung sowie Kinderprostitution und Pornografie, und altersgerechte, sichere und vertrauliche Programme sowie medizinische, soziale und psychologische Betreuungsdienste einzurichten, um Mädchen zu helfen, die Opfer von Gewalt sind;

6. *fordert* alle Staaten und internationalen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, einzeln und gemeinsam die Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz weiter umzusetzen, insbesondere die strategischen Ziele, die sich auf Mädchen beziehen;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, besondere Maßnahmen zum Schutz von Kindern zu ergreifen und insbesondere Mädchen in Situationen eines bewaffneten Konflikts vor Vergewaltigung und anderen Formen sexuellen Missbrauchs und geschlechtsbezogener Gewalt zu schützen, unter besonderer Berücksichtigung von Mädchen, die Flüchtlinge oder Vertriebene sind, und bei der Gewährung humanitärer Hilfe auf die besonderen Bedürfnisse von Mädchen einzugehen;

8. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, umfassende, multidisziplinäre und koordinierte einzelstaatliche Pläne, Programme oder Strategien zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu erarbeiten, die weit verbreitet werden und in denen Ziele und Zeitpläne für die Umsetzung ebenso festgelegt werden sollten wie wirksame innerstaatliche Verfahren für den Vollzug der Rechtsvorschriften durch die Schaffung von Überwachungsmechanismen unter Einbeziehung aller Beteiligten, namentlich auch durch Konsultationen mit Frauenorganisationen, unter Berücksichtigung der sich auf Mädchen beziehenden Empfehlungen der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, ihre Ursachen und Folgen;

9. *fordert* die Regierungen, die Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die Menschenrechtserziehung sowie die volle Achtung und Wahrnehmung der Menschenrechte der Mädchen zu fördern, unter anderem durch die Übersetzung und Erstellung von altersgerechtem Informationsmaterial über diese Rechte sowie dessen Verteilung an alle Sektoren der Gesellschaft, insbesondere an Kinder;

10. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, dafür Sorge zu tragen, dass alle Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Welternährungsprogramm, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, die Weltgesundheitsorganisation und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, bei Landes-Kooperationsprogrammen im Einklang mit den einzelstaatlichen Prioritäten, so auch durch den Entwicklungshilfe-

Programmrahmen der Vereinten Nationen<sup>185</sup>, einzeln und gemeinsam die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen berücksichtigen;

11. *ersucht* alle Menschenrechts-Vertragsorgane, Sonderverfahren und sonstigen Menschenrechtsmechanismen der Menschenrechtskommission und ihrer Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte<sup>186</sup>, im Rahmen der Ausübung ihrer Mandate regelmäßig und systematisch geschlechtsspezifische Aspekte zu berücksichtigen und in ihre Berichte Angaben über die qualitative Analyse von Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen aufzunehmen, und befürwortet die Stärkung der diesbezüglichen Zusammenarbeit und Koordinierung;

12. *fordert* die Staaten, die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, alle erforderlichen Ressourcen, die nötige Unterstützung und die entsprechenden Bemühungen zu mobilisieren, um die in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz enthaltenen Zielvorstellungen, strategischen Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

13. *betont*, dass es geboten ist, eine sachbezogene Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform unter dem Blickwinkel aller Lebensphasen durchzuführen, um Lücken und Hindernisse im Durchführungsprozess aufzuzeigen und weitere Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Aktionsplattform auszuarbeiten;

14. *fordert* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, insbesondere die Sekretariats-Abteilung Frauenförderung, die nichtstaatlichen Organisationen und die Frauenorganisationen *auf*, dafür Sorge zu tragen, dass bei den Vorbereitungen zu der Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" die Bedürfnisse und Rechte von Mädchen gebührend berücksichtigt und in alle Aktivitäten einbezogen werden;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass die Bedürfnisse und Rechte von Mädchen bei der für Juni 2000 anberaumten fünfjährigen Überprüfung der Umsetzung des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>187</sup> gesondert bewertet werden;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Benehmen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltbank dafür zu sorgen, dass den Bedürfnissen und Rechten

<sup>185</sup> Siehe A/53/226, Ziffern 72-77, und A/53/226/Add.1, Ziffern 88-98.

<sup>186</sup> Die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten wurde mit Beschluss 1999/256 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1999 in "Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte" umbenannt.

<sup>187</sup> Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

von Mädchen im Rahmen aller Vorbereitungsprozesse auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, namentlich bei der Bewertung des Ziels der Bildung für alle im Jahr 2000<sup>188</sup> und bei der Aufstellung der Tagesordnung des für April 2000 anberaumten Weltbildungsforums;

17. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, dass die Bedürfnisse und Rechte von Mädchen in die Vorbereitungsarbeiten für die Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 2001 über Anschlussmaßnahmen an den Weltkindergipfel einbezogen werden, indem er unter anderem der Generalversammlung einen umfassenden Bericht vorlegt, der sich auf die Erfahrungen und Ergebnisse der fünfjährigen Überprüfungen der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz, des Weltgipfels für soziale Entwicklung sowie des Weltbildungsforums stützt.

### RESOLUTION 54/149

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/601)

#### 54/149. Die Rechte des Kindes

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 53/127 und 53/128 vom 9. Dezember 1998 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/80 der Menschenrechtskommission vom 28. April 1999<sup>189</sup>,

*eingedenk* des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>190</sup>, *betonend*, dass die Bestimmungen des Übereinkommens und anderer einschlägiger Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bilden müssen, und erneut erklärend, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes der vorrangig zu berücksichtigende Gesichtspunkt ist,

*in Bekräftigung* der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder und des Aktionsplans zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren, die von dem am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfel verabschiedet wurden<sup>191</sup>, insbesondere der feierlichen Verpflichtung, den Rechten des Kindes und dem Überleben, dem Schutz und der Entwicklung der Kinder hohen Vorrang einzuräumen, sowie in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz

über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>192</sup>, und in denen es unter anderem heißt, dass nationale und internationale Mechanismen und Programme zur Verteidigung und zum Schutz von Kindern, insbesondere von Kindern in besonders schwierigen Situationen, verstärkt werden sollen, namentlich durch wirksame Maßnahmen gegen die Ausbeutung und den Missbrauch von Kindern, wie beispielsweise gegen die Tötung weiblicher Neugeborener, schädliche Kinderarbeit, Kinder- und Organhandel, Kinderprostitution und -pornografie, und in denen bekräftigt wird, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig sind,

*zutiefst besorgt* darüber, dass die Situation der Mädchen und Jungen in vielen Teilen der Welt infolge von Armut, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen in einer zunehmend globalisierten Weltwirtschaft, Pandemien, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, Vertreibung, Ausbeutung, Analphabetentum, Hunger, Intoleranz und Diskriminierung sowie unzureichendem Rechtsschutz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, dass dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

*betonend*, dass es notwendig ist, den Faktor Geschlecht in allen Politiken und Programmen, die Kinder betreffen, durchgängig zu berücksichtigen,

*anerkennend*, dass ein für die körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale Entwicklung der Kinder angemessener Lebensstandard verwirklicht und der allgemeine und gleichberechtigte Zugang zu Grundschulbildung gewährleistet werden muss,

*sowie anerkennend*, dass die Partnerschaft zwischen den Regierungen, den internationalen Organisationen und allen Sektoren der Bürgergesellschaft, insbesondere den nichtstaatlichen Organisationen, für die Verwirklichung der Rechte des Kindes wichtig ist,

*in Betonung* der Bedeutung des zehnten Jahrestags des Übereinkommens über die Rechte des Kindes für die Mobilisierung und das Ergreifen weiterer Maßnahmen zur vollen Verwirklichung der Rechte des Kindes,

*mit Genugtuung* über die Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung über Folgemaßnahmen zum Weltkindergipfel im Jahr 2001,

## I

### DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

1. *legt* allen Staaten *erneut eindringlich nahe*, soweit nicht bereits geschehen, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>190</sup> vorrangig zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit das Ziel des universalen Beitritts bis zum zehnten Jahrestag des Weltkindergipfels

<sup>188</sup> Siehe A/54/128-E/1999/70.

<sup>189</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>190</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>191</sup> A/45/625, Anlage.

<sup>192</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.